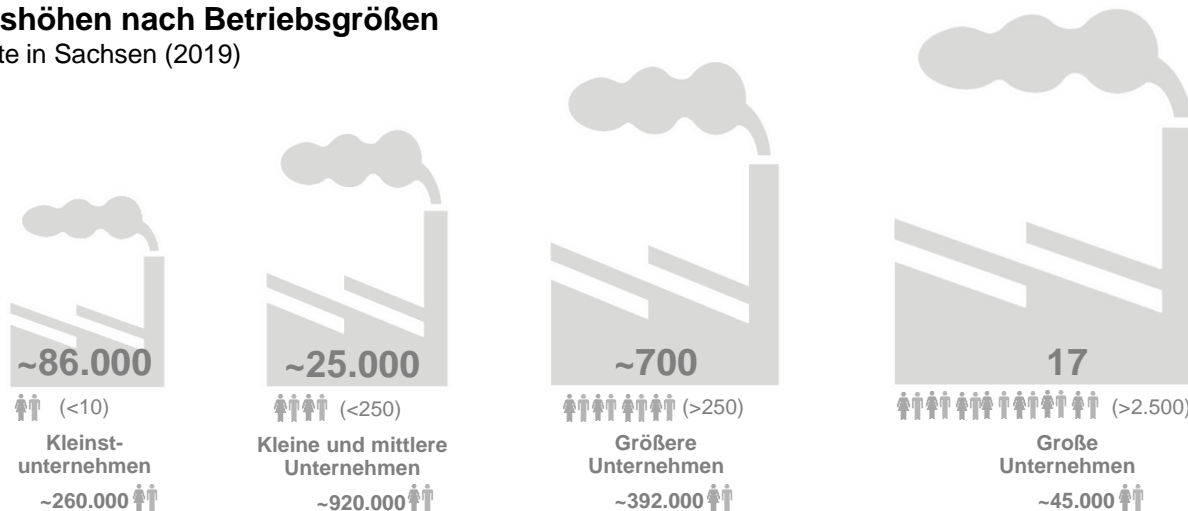


Weiterbildungsförderung - je kleiner der Betrieb, desto größer die Förderung

Maximale Zuschusshöhen nach Betriebsgrößen
Betriebe und Beschäftigte in Sachsen (2019)

Anzahl Betriebe nach Betriebsgrößen und Beschäftigten



Weiterbildungskosten (bis zu ...)

100 %

50 %^{*1}

25 %

15 %

Arbeitsentgeltzuschuss während der Weiterbildung (bis zu ...)

75 %

50 %

25 %

25 %

bei allen abschlussorientierten Weiterbildungen:

→ Weiterbildungskosten

immer zu 100 %

→ Arbeitsentgeltzuschuss

bis zu 100 %

Achtung: Während des Bezuges von Kurzarbeitergeld richtet sich die Zuschuss-höhe zu den Lehrgangskosten ausschließlich nach den Voraussetzungen des §106a Absatz 2 SGB III (Beschäftigungssicherungsgesetz)!

WEITER.BILDUNG!
#QUALIFIZIERUNGSOFFENSIVE

*1 - bis zu 100 % bei Beschäftigten ab 45 Jahre oder Schwerbehinderte) in Betrieben mit mindestens zehn und weniger als 250 Beschäftigten

*2 - + 5% bei Betriebsvereinbarungen und Tarifverträgen mit Qualifizierungselementen (seit 01.10.2020)

*3 - +10% bei mind.1/5 Beschäftigte mit Qualifizierungsbedarf, bei KMU 1/10 (seit 01.10.2020)

Qualifizierung und Förderung während Kurzarbeit und SV-Erstattung wirksam nutzen!

neu ab 01.01.2021

§ 106a SGB III

Umsetzung des Beschäftigungssicherungsgesetzes!

Pauschale **Erstattung von 50%** der vom Arbeitgeber allein zu tragenden **Beiträge zur Sozialversicherung**

- Bezug von Kurzarbeitergeld vor dem 31.07.2023
- Teilnahme an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen, die **während der Kurzarbeit beginnen**
 - Träger und Maßnahme **zertifiziert** mit Dauer von **mehr als 120 Stunden** oder
 - nach AFBG-förderfähige Maßnahme eines dafür geeigneten Trägers
- keine Verpflichtung des Arbeitgebers aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen zur Maßnahmedurchführung

Lehrgangskosten für Weiterbildungsmaßnahmen während Kurzarbeit werden auf Antrag pauschal in Abhängigkeit der Betriebsgröße bezuschusst:

- | | |
|--------------------------------|-----------------|
| • weniger als 10 Beschäftigte | zu 100 % |
| • 10 bis 249 Beschäftigte | zu 50 % |
| • 250 bis < 2.500 Beschäftigte | zu 25 % |
| • 2.500 und mehr Beschäftigte | zu 15 % |

- Träger und Maßnahme **zertifiziert**
- Dauer **mehr als 120 Stunden**
- keine Verpflichtung des Arbeitgebers aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen zur Maßnahmedurchführung
- keine Maßnahme nach dem AFBG
- keine Anwendung des § 82 SGB III für während Kurzarbeit begonnener Maßnahmen
- bis zum 31.07.2023 befristet